

3787 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Frauen, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, denen jedoch kein Wochengeldanspruch in dieser anderen Krankenversicherung zusteht, der Leistungsanspruch auf Betriebshilfe eröffnet werden, sofern sie sonst die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nach dem GSVG oder dem BSVG erfüllt hätten. Weiters soll künftig die Ehegattin des in der Bauern-Krankenversicherung pflichtversicherten Betriebsführers den Schutz des Betriebshilfegesetzes in Form der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes), wenn sie im Betrieb ihres Ehegatten hauptberuflich mitarbeitet, erhalten, wenn eine gemeinsame Betriebsführung nicht ortsüblich ist.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß die Leistung der Betriebshilfe schon vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist gebührt, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit, Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der

3787 d.B.

- 2 -

Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Erich Farthofer
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender